

§ 3 DSFA-V Personenbezogene Bezeichnungen

DSFA-V - Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung
durchzuführen ist

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

In Kraft seit 10.11.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at